

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
18(13)95e

Andreas Meyer
Dohmengasse 7
50829 Köln
Handy: 0172 / 2905974
E-Mail: andreas.meyer@netcologne.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Derzeit Mitglied des Stiftungsrates der Conterganstiftung
(Betroffenenvertreter) mit den meisten Wählerstimmen
+
Vorsitzender
BCG - Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V.

Fassung mit Begründung

24.11.2016

Inhaltsverzeichnis

A.	Stellungnahme.....	Seite 2 von 19
A. I.	Allgemeines.....	Seite 2 von 19
A. II.	Entdemokratisierung und Intransparenz der Conterganstiftung (Strukturreform)	Seite 3 von 19
A. III.	Pauschalierung des Leistungssystems zur Deckung spezifischer Bedarfe anhand der Schadenspunktetabelle der Conterganstiftung.	Seite 9 von 19

A. IV.	Alternativer Vorschlag zu der Pauschalierung des Leistungssystems zur Deckung der spezifischen Bedarfe durch die Bundesregierung.	Seite 12 von 19
A. IV.1.	Vorstellung eines eigenen Vorschlags zur Pauschalierung des Leistungssystems zur Deckung der spezifischen Bedarfe.. . . .	Seite 12 von 19
A. IV.2.	Die 12 Vorteile der hier vorgestellte Problemlösung.. . . .	Seite 13 von 19
	Quellenverzeichnis.	Seite 17 von 19

A. Stellungnahme

A. I. Allgemeines

- A. I.1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Vierten Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes verpasst die Chance, ein für die Zukunft abschließend evaluiertes und damit nachhaltiges Conterganstiftungsgesetz im Interesse der Conterganopfer umzusetzen.
- A. I.2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD stellt unter dem Deckmantel von angeblichen Weiterentwicklungen der Stiftungsleistungen eine für die Conterganopfer mit Leistungskürzungen verbundene Mogelpackung dar, mit der gleichzeitig eine rückwärtsgewandte Entdemokratisierung und massive Beschneidung der Rechte der Interessenvertretung der Conterganopfer innerhalb der Conterganstiftung einhergeht.
- A. I.3. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD ignoriert unzählige Evaluationspunkte, die in den anlässlich der anstehenden Evaluation von der Conterganstiftung in Auftrag gegebenen Expertisen¹ und insbesondere von den

¹ Heidelberger Expertise 2016; sojura Expertise 2016

Interessenvertretern der Conterganopfer² im Evaluationsprozess 2015 / 2016 vorgetragen wurden³.

A. I.4. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD enthält noch nicht einmal den Versuch, die Firma Grüenthal oder das Firmenkonsortium der Grüenthaleigentümer Familie Wirtz spürbar an den Kosten für die Stiftungsleistungen zu beteiligen⁴.

A. II. Entdemokratisierung und Intransparenz der Conterganstiftung (Strukturreform)

A. II.0. Die nachfolgenden Punkte sind nur eine unvollständige Skizze der allzu notwendigen Kritik an dem demokratiefeindlichen Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD.

² Verbandsvertreter und Betroffenenvertreter im Stiftungsrat

³ z.B. Weiterentwicklung einer Demokratisierung und Transparenz der Conterganstiftung bis hin zu einer Selbstverwaltung durch die Conterganopfer; Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Heidelberger Studie 2012; Kapitalisierbarkeit der pauschal ausgezahlten Beträge zu den spezifischen Bedarfen; vorübergehende pauschale Erhöhung der Schadenspunkte als Ausgleich für die nicht erfassten Folgeschäden; wissenschaftliche Überarbeitung des Schadenspunktesystems durch eine Studie des gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg; beschlusskonforme Umsetzung der Gefäßstudie; Blutdruckmessgerät für Contergangeschädigte Versorgung mit Pflege- und Assistenzkräften durch das Stiftungsgesetz; Kapitalisierung und Kapitalisierungsbegrenzungen; Bestandsschutzgarantie auf Schadenspunkte und Leistungsbeträge der Stiftung; Ausschluss eines Rückgriffs von Sozialleistungsträgern auf angesparte Leistungen des Stiftungsgesetzes nach dem Tode des Leistungsberechtigten; Schutz der Erträge der angesparten Leistungen; Hinterbliebenenversorgung für die Angehörigen des Leistungsberechtigten; Kopplung aller Leistungen der Stiftung an die Inflationsrate (Wertsicherungsklausel); Rückwirkende Auszahlung aller Leistungen der Stiftung; Änderung des Rechtsweges zu den Sozialgerichten.

⁴ Allein die Partei Die Linke brachte vor dem 3. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes einen Gesetzentwurf ein, mit dem Grüenthal als Verursacher des Conterganskandals an den regelmäßigen Stiftungsleistungen für die Contergangeschädigten beteiligt werden sollte.

- A. II.1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD wirft die bisher durch den Gesetzgeber außerordentliche Fortentwicklung der demokratischen Strukturen⁵ innerhalb der Conterganstiftung in die Zeit vor das Zweite Änderungsgesetz zurück⁶.
- A. II.2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD verpasst damit die historische Chance einer im Ausland längst bestehenden und üblichen

⁵ Seit ihrer Gründung im Jahr 1972 bis zum 2. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes im Jahr 2009 war die Conterganstiftung 37 Jahre lang für fast alle Contergangeschädigten ein blinder Fleck. Vor 2009 herrschte für die Contergangeschädigten in der Conterganstiftung das alleinige Vertretungsmonopol des heutigen Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. (Früher Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder - Contergangeschädigten-Hilfswerk; im Folgenden: Bundesverband) vor. Das über die Conterganstiftung aufsichtsführende Bundesfamilienministerium ernannte oder benannte usw. für die Stiftungsorgane quasi in einem automatischen Reflex stets Personen aus dem Bundesverband. Erst das 2. Änderungsgesetz wurde der mittlerweile nicht mehr weg zu leugnenden Tatsache gerecht, dass sich außerhalb des Bundesverbandes eine Vielzahl von unabhängigen Contergangeschädigtenorganisationen gegründet oder sich von diesem abgespalten haben. Denn das 2. Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz durchbrach das alleinige Vertretungsmonopol des Bundesverbandes, indem es allen Contergangeschädigten ermöglichte, durch eine Urwahl ihre eigenen Vertreter in den Stiftungsrat der Conterganstiftung (Betroffenenvertreter) hinein zu wählen, damit diese dort die Interessen der leistungsberechtigten Contergangeschädigten zu vertreten. Auf diese Weise konnten auch vom Bundesverband unabhängige Vertreter in den Stiftungsrat der Conterganstiftung gewählt werden und dort im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Rechte potentiell das bisher undurchdringbare Dunkel der Conterganstiftung erhellen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD zum 2. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes vom 24.3.2009 sah unter B. zu Art. 1 zu Nr. 4 (Seite 10) „eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Stiftungsrat einerseits als Kontroll- und Aufsichtsorgan sowie zuständig für besonders stiftungsrelevante Entscheidungen (§ 6 Abs. 6) und dem Vorstand andererseits als ausführendes Entscheidungsorgan vor.“ Soweit die Conterganopfer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ContStifG ihre eigenen Betroffenenvertreter in das Kontroll- und Aufsichtsorgan Stiftungsrat hinein wählen konnten, war dies eine starke Positionierung der Wahrnehmung der Interessen der Conterganopfer innerhalb der Conterganstiftung. Das 2. Änderungsgesetz war damit der historisch erste große Schritt zur Transparenz und Demokratisierung in der Conterganstiftung.

⁶ Der Entwurf des Vierten Änderungsgesetzes macht in B. zu Art. 1 Nr. 4 c (Seite 14) den Stiftungsvorstand zum „Hauptorgan der Stiftung“. Der Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates und damit der von den Conterganopfern gewählten Betroffenenvertreter wird in B. zu Art. 1 Nr. 3 e (Seite 12) „einen abschließend aufgeführten“ Aufgabenkatalog „von besonderer Bedeutung“ beschränkt. Da die Betroffenenvertreter nunmehr nicht mehr den Vorstand kontrollieren können und das Vorstandsmitglied Margit Hudelmaier dem Bundesverband angehört und früher dessen Vorsitzende war sowie von den wahlberechtigten Conterganopfern nicht wählbar ist und vom Bundesfamilienministerium, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Stiftungsrats bisher bestellt wurde, in dem allerdings die Vertreter der eben genannten Ministerien gegenüber den Betroffenenvertretern in der Mehrheit sind, ist der Zustand der Intransparenz vor dem 2. Änderungsgesetz wiederhergestellt. Die Vorstandsarbeit im Bunde mit dem Bundesfamilienministerium in der Stiftung bekommt nunmehr wieder den Anruch der esoterischen Geheimbündelei. Das ist der Nährboden für Korruption und Verderbnis in jeder Demokratie.

Weiterentwicklung der demokratischen Strukturen der Stiftung⁷ bis hin zu einer Selbstverwaltung durch die Contergangeschädigten⁸.

- A. II.3. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD ist ein Kahlschlag der Mitwirkungsrechte, Entscheidungsbefugnisse und Kontrollbefugnisse der von den Conterganopfern gewählten Betroffenenvertreter im Stiftungsrat⁹.
- A. II.4. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD reduziert die bisherige Befugnis des Stiftungsrates und damit die Rechte der Betroffenenvertreter, über alle grundsätzlichen Fragen mitentscheiden zu können, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, auf ein bloß den Schein von Mitwirkungsrechten wahrenen Abnick-Katalog, der von der erdrückenden Mehrheit der Ministerienvertreter und einem selbstherrlich diktierenden Bundesfamilienministeriums ohnehin

⁷ Ein kurzzeitiges Aufflackern der Hoffnung auf Weiterentwicklung von Transparenz und Demokratie innerhalb der Conterganstiftung brachte das 3. Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz aus dem Jahr 2013 mit sich. Denn nach diesem Gesetz mussten die Stiftungsratssitzungen nunmehr öffentlich sein. Nur unter gewissen Ausnahmen durften diese Sitzungen nicht-öffentlich sein (gesetzliches Transparenzgebot). Auch wurde in der im Zuge dieses Gesetzes neu gefassten Satzung der Conterganstiftung der § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung implementiert, nach dem alle Mitglieder der Organe der Conterganstiftung ein umfassendes Recht auf Information über alle Angelegenheiten der Stiftung auch aus der Vergangenheit bekamen (umfassendes Informationsrecht). Es ist zu erwarten, dass auch das Informationsrecht der Betroffenenvertreter nach § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung demnächst dem Diktat des Bundesfamilienministeriums zum Opfer fallen wird.

⁸ Der englische Thalidomide Trust - die englische Conterganstiftung - wird von den dortigen Conterganopfern selbst verwaltet. Die Bundesregierung mag doch einmal rechtfertigen, warum eine Entwicklung wie in England nach ihrem Entwurf eines Vierten Änderungsgesetzes in Deutschland nicht möglich sein soll. Insofern ist die Feststellung der unter A. II.6. der angeblich nicht gegebenen gleichstellungspolitischen Auswirkungen mit der Behauptung, der Gesetzentwurf biete keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierte Rollen ein heuchlerischer Euphemismus.

⁹ Seit dem Entwurf des 2. Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz vom 24.3.2009 lag - wie unter B. zu Art. 1 zu Nr. 4 (Seite 10) festgehalten - „eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Stiftungsrat einerseits als Kontroll- und Aufsichtsorgan sowie zuständig für besonders stiftungsrelevante Entscheidungen (§ 6 Abs. 6) und dem Vorstand andererseits als ausführendes Entscheidungsorgan vor.“ Der Entwurf des Vierten Änderungsgesetzes macht in B. zu Art. 1 Nr. 4 c (Seite 14) den Stiftungsvorstand zum „Hauptorgan der Stiftung“. Der Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates und damit der von den Conterganopfern gewählten Betroffenenvertreter wird in B. zu Art. 1 Nr. 3 e (Seite 12) auf „einen abschließend aufgeführten“ Aufgabenkatalog „von besonderer Bedeutung“ reduziert. Von „besonderer Bedeutung“ daran ist insbesondere, dass die Betroffenenvertreter im Stiftungsrat dem Stiftungsvorstand und den Allmachtsinteressen des Bundesfamilienministeriums nicht mehr desavouierend auf die Finger schauen können.

vorentschiedenen und dadurch für die Betroffenenvertreter größtenteils zur Bedeutungslosigkeit verkommenen Randthemen¹⁰.

- A. II.5. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD degradiert die Betroffenenvertreter durch eine Entmachtung des Stiftungsrats zu bedeutungslosen Alibistatisten der Bundesregierung, die nur noch mit begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten wehr- und hilflos¹¹ der in Zukunft als Geheimbund zwischen Stiftungsvorstand und Bundesfamilienministerium betriebenen Geschäftsbesorgung innerhalb der Conterganstiftung zuschauen müssen - soweit die Betroffenenvertreter denn dann überhaupt noch etwas sehen können.
- A. II.6. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD verfolgt das Motiv, die rechtswidrig¹², schrittweise seit 2009¹³ schleichend erfolgte Ausschaltung der Stiftungsorgane und die damit kompetenzüberschreitend begründete

¹⁰ siehe Art. I Nr. 3 e: Erlass und Änderung der Satzung; Erlass seiner Geschäftsordnung; Zustimmung zu Bestellungen zu Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes und seiner Kommissionen; Erlass von Richtlinien für die Verwendung der Mittel der Stiftung; Kostenordnung über den Einsatz der notwendigen Auslagen über die angemessenen Assistenzkosten; Feststellung des Vergabepfandes; Feststellung des Haushaltsplanes; Feststellung der Jahresrechnung; Genehmigung eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Unterhaltung der Geschäftsstelle; Entlastung des Stiftungsvorstandes aufgrund des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung aber nicht aus sonstigen Gründen, die für eine Beurteilung der Seriosität der Vorstandsarbeit von Bedeutung sein könnten.

¹¹ Wenn der Stiftungsrat und damit auch die Betroffenenvertreter nicht mehr über die wesentlichen Fragen der Conterganstiftung mitentscheiden können, müssen ihnen Stiftungsvorstand und das Bundesfamilienministerium keinen Einblick mehr in die Geschäftsbesorgung geben, weil diese in Zukunft von Vorstand und Bundesfamilienministerium rechtswidrig verweigert werden können. Die Betroffenenvertreter haben auch somit keine Möglichkeit mehr, solche Einblicke vor Gericht zu erstreiten, wenn diese ihnen - wie bisher - von Vorstand und Bundesfamilienministerium rechtswidrig verweigert werden.

¹² Im vom Stiftungsvorstand am 2.2.2016 für 23.800,00.€ in Auftrag gegebenen und rechtswidrig ohne Stiftungsratsbeschluß am Stiftungsrat vorbei manövrierten, bloß knapp 37seitigen Schulte-Gutachten 2016 heißt es zur rechtlichen Eigenschaft der Conterganstiftung auf Seite 17, dass die Stiftung keine nachgeordnete Behörde des Bundesfamilienministeriums sein kann und von diesem völlig unabhängig ist: „**Hieraus folgt nach dem oben bereits allgemein Ausgeführten, dass die Conterganstiftung im organisationsrechtlichen Sinne keine nachgeordnete Behörde des Bundes darstellt. Gem. § 1 ContStiftG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Errichtungsgesetz handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Bund 1971 errichtet hat. Somit ist nach dem Willen des ursprünglichen Stifters ein verselbständigter Rechtsträger geschaffen worden, der nicht bloßes Organ eines (anderen) Verwaltungsträgers sein soll. (...) Daher sind es – vice versa – die oben zitierten Regelungen des ContstiftG, die sich mit Aufsicht- und Genehmigungsbefugnissen befassen, diese dann aber zugleich auf das ausdrücklich geregelte Maß beschränken, durch die die organisationsrechtliche Verselbständigung der Conterganstiftung unterstrichen wird.**“

¹³ Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes Conterganstiftungsgesetz mit der erstmalig den Conterganopfern gegebenen Möglichkeit, ihre Betroffenenvertreter im Stiftungsrat selber zu wählen.

Willkürherrschaft des Bundesfamilienministeriums¹⁴ durch eine Entrechtung der Betroffenenvertreter nachträglich zu legalisieren, weil diese zu einem Teil¹⁵ von den Betroffenenvertretern zufällig in einem Gerichtsverfahren aufgedeckt wurde¹⁶.

¹⁴ Ein aktuelles Beispiel der willkürlich betriebenen Vorenthaltung von möglicherweise desavouierenden Unterlagen durch das Bundesfamilienministerium und dem Stiftungsvorstand aus dem Alltag der Betroffenenvertreter mag das verdeutlichen: Nach § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung haben die Organe der Stiftung das umfassende Recht auf Information über alle Angelegenheiten der Stiftung auch aus der Vergangenheit. Seit der für die Conterganopfer erfolgreich verlaufenen und für deren Anspruchsdurchsetzung bedeutsamen Boxspringbett-Entscheidung lässt sich die Conterganstiftung zur Abwehr von Anspruchsbegehren der Conterganopfer ohne Widerspruch des die Rechtsaufsicht führenden Bundesfamilienministeriums von der auf Verwaltungsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Dolde, Mayen pp. vertreten, obwohl in der Geschäftsstelle der Conterganstiftung selber ausgebildete Volljuristen beschäftigt sind und auch bereits vorher regelmäßig im Gerichtsverfahren für die Conterganstiftung bei solchen Gerichtsverfahren ein gesetzt wurden. Die Betroffenenvertreter haben unabhängig voneinander durch Schreiben vom 11.5.2015, am 3.11.2016 und 14.11.2016 Unterlagen bezüglich der Kosten dieser Anwaltskanzlei und den jeweiligen Vorstandsbeschluss in einer unterschriebenen Fassung (oftmals bekommen die Betroffenenvertreter nicht unterschriebene Fassungen) angefordert. Bisher haben beide Betroffenenvertreter weder Antworten auf ihre diesbezüglich gestellten Fragen noch die erwünschten Unterlagen erhalten. Auffällig ist aber, dass der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan unter 1.4 Kosten aus Rechtsverfolgung einen veranschlagten Kostenanstieg von 150.000 € für das Jahr 2016 auf 400.000 € für das Jahr 2017 verzeichnet. Am gleichen Tag der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes am 28.11.2016 findet auch eine Stiftungsratssitzung statt. Auf dieser Stiftungsratssitzung sollen die Betroffenenvertreter mit den Ministerienvertretern im Stiftungsrat den Haushaltsplan feststellen. Hierzu sollte man wissen, dass ohne Feststellung des Haushaltsplans die Conterganrenten für die Conterganopfer nicht ausgezahlt werden können.

¹⁵ Dass bereits der Stiftungsrat in der Hand des Bundesfamilienministeriums liegt, war für das Auditorium bei den öffentlichen Stiftungsratssitzungen regelmäßig offensichtlich, weil bei Abstimmungen die anderen Ministerienvertreter im Stiftungsrat erst darauf warteten, wie der vom Bundesfamilienministerium gestellte Stiftungsratsvorsitzende abstimmt, um dann genauso mit ihm mitzustimmen.

¹⁶ Den Höhepunkt der Untergrabung der Befugnisse der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat bildete die Verweigerung der Herausgabe der zur Evaluation 2015/2016 von der Conterganstiftung in Auftrag gegebenen Heidelberger Expertise 2016 und der sojura Expertise 2016 in den jeweiligen Fassungen vor der erwarteten Abnahme durch den Stiftungsvorstand. In diesem Gerichtsverfahren erklärten die Anwälte des Vorstands der Conterganstiftung in ihrer Beschwerdebeurteilung vom 12. Mai 2016 vor dem Oberverwaltungsgericht überraschenderweise auf Seite 10, dass die Endabnahme der oben genannten Expertisen nicht, wie eigentlich vorgesehen durch den Vorstand, sondern durch das Bundesfamilienministerium durchgeführt wurde: „**Die Nachbesprechung fand mit einem der Gutachter noch Anfang Dezember 2015, mit dem anderen Gutachter Ende Januar 2016 jeweils im Haus der Beigeladenen und unter Leitung von Frau Dr. Kürschner statt. Der Beschwerdeführer nahm an beiden Nachbesprechungen teil. Die Beigeladene forderte die Gutachter auf, die Kritikpunkte anzupassen. Nachdem beide Gutachter ihre Entwürfe angepasst hatten, sah der Beschwerdeführer die Gutachten als abnahmefähig an. Die Beigeladene teilte dem Beschwerdeführer mit, dass aus Sicht der Beigeladenen die Gutachten abzunehmen seien. Die Schlussabnahme erfolgte durch die Beigeladene. Beide Gutachter sandten die Endfassung der Expertisen an die Beigeladene.**“ Die in diesem Zitat genannte Beigeladene war das Bundesfamilienministerium. Der in diesem Zitat genannte Beschwerdeführer war der Vorstand der Conterganstiftung. Auf Seiten der Betroffenenvertreter hat sich dieses Gerichtsverfahren schon allein wegen dieser Information in der Beschwerdebeurteilung vom 12. Mai 2016 vor dem Oberverwaltungsgericht Münster gelohnt: Zeigt diese Information doch deutlich, wie sehr das Bundesfamilienministerium auch in die Geschäftsbesorgungsbefugnisse des Stiftungsvorstandes eingreift.

- A. II.7. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD manifestiert die bisherige rechtswidrige Willkürherrschaft des Bundesfamilienministeriums¹⁷, indem er den Vorstand einerseits zu einem „Hauptorgan“¹⁸ macht, das angeblich für alle Stiftungsangelegenheiten zuständig sein soll, für die durch Gesetz und Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist¹⁹, während andererseits jedoch das Bundesfamilienministerium jederzeit in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsicht durch Anordnung oder Selbstdurchführung von Maßnahmen für jedes Organ der Conterganstiftung handeln kann²⁰.
- A. II.8. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD lässt den Vorstand zu einer dauerhaft kontrollierbaren Marionette des Bundesfamilienministeriums²¹ mutieren, während der Stiftungsrat nur noch als eine mit den contergangeschädigten Betroffenenvertretern sich schmückende Zurschaustellung²² der Allmacht des Bundesfamilienministeriums verkommen ist.

¹⁷ Siehe A. II.4.

¹⁸ Siehe B. zu Art. I Nr. 4 e, Seite 14: **„Die Änderungen stellen sicher, dass der Stiftungsvorstand als das Hauptorgan der Stiftung in der Lage ist, die damit verbundenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.“**

¹⁹ Siehe B. zu Art. I Nr. 4 c, Seite 13: **„Als geschäftsführendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand für alle Stiftungsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.“** Ein solches anderes Organ wäre der Stiftungsrat, dem allerdings - wie bereits unter A. II.4. dargestellt - lediglich der abschließend aufgeführte Zuständigkeitskatalog zugewiesen wird.

²⁰ Siehe B. zu Art. I Nummer 5 a, Seite 14: **„Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stehen auch ohne ausdrückliche Regelung die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der Rechtsaufsicht zu. Ausdrücklich klargestellt wird in Abs. 2, dass dazu auch das Eintrittsrecht der Rechtsaufsicht gehört, wenn ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahmen nicht vornimmt. Die Ausübung dieser Befugnis ist in das Ermessen der Rechtsaufsicht gestellt und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das Eintrittsrecht steht damit gleichrangig neben der Vollstreckung der Anordnung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und ergänzt sie. Bei besonders eilbedürftigen Maßnahmen kann die Rechtsaufsicht ihr Eintrittsrecht auch ohne vorherige Anordnung oder ohne vorherige Fristsetzung ausüben. Eine Fristsetzung ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entbehrlich, wenn das Stiftungsorgan die Erfüllung der Anordnung von vornherein ernsthaft verweigert.“** Das ist Absolutismus!

²¹ Siehe Art. 1. Nr. 4. c, Seite 6: **„Der Stiftungsvorstand leitet seine Beschlüsse dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu.“** Und der Stiftungsratsvorsitzende wird in der Regel vom Bundesfamilienministerium gestellt!

²² Siehe A. II.5.

A. II.9. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD untergräbt die Tatsache, dass das Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes im Jahr 1972 nach dessen § 29 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ErrichtG nur mit den 100 Millionen DM zuzüglich Zinsen, zu deren Zahlung sich die Firma Chemie Grüenthal GmbH in Stolberg gegenüber den Geschädigten durch Vertrag vom 10. April 1970 verpflichtet hat, möglich gewesen ist und der Bund aus diesem Grunde stets Interessenvertreter der Conterganopfer in den Stiftungsrat und damit in das Gremium, das bisher immer Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse hatte, hinein berufen hat.

A. III. Pauschalierung des Leistungssystems zur Deckung spezifischer Bedarfe anhand der Schadenspunktetabelle der Conterganstiftung

A. III.1. Die in dem Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD enthaltene Pauschalierung des Leistungssystems zur Deckung spezifischer Bedarfe anhand der Schadenspunktetabelle mit Sockelbetrag stellt sowohl eine offensichtliche als auch versteckte Kürzung des Leistungssystems zur Deckung spezifische Bedarfe dar.

A. III.2. Eine offensichtliche Kürzung stellt dieses Leistungssystem des Gesetzentwurfs dar, weil der Kreis der bisherigen Antragsteller entweder keine oder erheblich geringere Beträge als vor der anstehenden Pauschalierung pro Jahr ausgezahlt bekommt²³.

²³ Nach der bisher gültigen Regelung würden alle Antragsteller im Falle der Bewilligung ihrer entsprechenden Anträge pro Kopf jährlich 20.000 € abrufen können. Darüber hinaus orientierte sich das bisherige Leistungssystem zur Deckung spezifischer Bedarfe nicht an der Schadenspunktetabelle sondern wurde unabhängig von den jeweiligen Schadenspunkten als Ausgleich für die Funktionseinschränkungen, die wiederum in allen Schadensgruppen der Schadenspunktetabelle vorhanden sind, ausgezahlt. Nachdem vom Vierten Änderungsentwurf der Bundesregierung favorisierten Sockelbetragmodell bekämen alle Leistungsberechtigten zunächst einen Sockelbetrag von 4800 €, auf dem dann der für die Schadenspunkte berechnete Betrag aufgeschlagen wird. Hierdurch bekämen Conterganopfer mit wenig Schadenspunkten nur noch pro Kopf zwischen 5.676 und 7.142 € jährlich ausgezahlt. Conterganopfer mit mittleren Schadenspunkten bekämen pro Kopf nur noch etwa 10.080 € jährlich. Conterganopfer mit den höchsten Schadenspunkten bekämen pro Kopf nur noch 14.700 € jährlich. Insbesondere Conterganopfer mit einer geringen Schadenspunktezahl werden besonders benachteiligt, weil diese sich aufgrund ihrer geringeren Conterganrente weniger oder gar keine Hilfsmittel leisten können. Entsprechendes gilt für Gehörlose. Aufgrund ihrer mit der Gehörlosigkeit verbundenen Kommunikationsschwierigkeiten sind sie besonders auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Da die meisten vorgeburtlichen Gehörlosen zudem die Schriftsprache der Hörenden nicht verstehen können, bedürfen sie im Lebensalltag den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherin zur dauerhaften Kommunikation und Orientierung mit und in ihrer Umwelt genauso intensiv wie Schwerstbehinderte ihre Assistenz im Alltag. Dabei ist hervorzuheben, dass Gehörlose ihre Gehörlosigkeit nicht durch andere Hilfsmittel ersetzen können. Der Gebärdensprachdolmetscher *ist* für Gehörlose *das* Hilfsmittel. 1 Stunde für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetscher kostet ca. 60 €. Konstatiert man nur, dass ein Gehörloser zur Bewältigung seines Lebensalltages den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern 12 Stunden lang braucht, dann

- A. III.3. Ein für offensichtliche Kürzungen möglicherweise ursächliches und daher genauer zu prüfendes sowie möglicherweise unerschöpfliches Refugium dürfte die Frage der Verantwortlichkeit der oftmals sehr findigen Ministerialbeamten des Bundesfamilienministeriums für die Richtlinien 2013²⁴ zum Conterganstiftungsgesetz sein, mit deren § 14 RL-ContStifG der Leistungsrahmen des Leistungssystems zur Deckung der spezifischen Bedarfe contra legem²⁵ auf bloß „medizinische Bedarfe“ reduziert wurde²⁶.
- A. III.4. Auffällig ist auf jeden Fall, dass für die anstehende öffentliche Anhörung die Verfasserin der sojura Expertise 2016, Frau Rechtsanwältin Gila Schindler, nicht geladen wurde. Denn sie hätte mit Sicherheit bezüglich der fachjuristischen Verantwortung für die restriktive Ausgestaltung des Leistungssystems der spezifischen Bedarfe durch die vom Bundesfamilienministerium erstellten Richtlinien einer Reihe von interessanten Einblicken geben können²⁷.
- A. III.5. Eine geradezu Ignoranz geprägte Kürzung der für das Leistungssystem insgesamt anfallenden Beträge stellt die in dem Entwurf alternativlos übergangene Tatsache

würde dieser Einsatz pro Tag bereits 720 kosten. Auf 30 Tage berechnet, würde ein Gebärdensprachendolmetscher 21.600 € kosten.

²⁴ die von manchen Conterganopfern so genannten „Hackler-Richtlinien“ nach deren Unterzeichner Dieter Hackler vom BMFSFJ.

²⁵ Boxspringbett-Entscheidung 2015, Rdz. 33; sojura Expertise 2016, S. 46

²⁶ sojura Expertise 2016, S. 45

²⁷ mit welcher fachjuristischen Eloquenz die Richtlinien des Bundesfamilienministeriums für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 16.7.2013 uns alle zu erhellen vermögen, zeigen die hervorragend zum Schmunzeln anregenden Ausführungen der sojura Expertise 2016 zur Umsetzung des Nachrangs der Leistungen der Conterganstiftung durch diese Richtlinien auf den Seiten 60 - 70. Den Höhepunkt bildet dabei eine Passage auf Seite 70: **„Wird dieses Verfahren als einzige Lösungsmöglichkeit identifiziert, um den Nachrang der Leistungen der Conterganstiftung regelkonform sicherzustellen, darf konstatiert werden, dass das gewählte Verfahren zur Durchsetzung des Nachrangs der Leistungen der Conterganstiftung mit den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs nicht nur in keiner Weise koordiniert ist, sondern mit diesen sowie den Zielsetzungen des Gesetzgebers des Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes auch in Widerspruch steht und zu erheblichen Friktionen führt. Soll der Nachrang der Leistungen der Conterganstiftung gegenüber den Sozialleistungsträgern verwirklicht werden, zwingt die rechtliche Ausgestaltung von Conterganstiftungsgesetz und Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen zu Hilfskonstruktionen, die sowohl in Konflikt geraten mit den Intentionen des Gesetzes bei der Unterstützung der Contergangeschädigten als auch zu einem dysfunktional hohen Verwaltungsaufwand führen. Die Schwierigkeiten wären in dieser Weise nicht entstanden, wenn die Conterganstiftung als nachrangiger Sozialleistungsträger die Möglichkeit erhalte, Kostenerstattung nach § § 102 SF. SGB X geltend zu machen.“**

dar, dass sowohl mit dem Dritten Änderungsgesetz als auch nunmehr in dem Entwurf zum Vierten Änderungsgesetz die Berücksichtigung der für den Bereich der spezifischen Bedarfe wohl kostenintensivsten Handlungsempfehlungen Mobilität (Handlungsempfehlung 4.1.4.)²⁸ und Umbaumaßnahmen (Handlungsempfehlung 4.1.5.)²⁹ „nicht umgesetzt“ wurde^{30,31}.

- A. III.6. Ebenfalls als offensichtlich alternativlose und vielleicht „pauschale Kürzung“ dürfte sich der allseits scheinbar verschwiegene Umstand ausgewirkt haben, dass dem Bundesfamilienministerium Zahlen vorliegen, die anhand von Fallbeispielen jeweiliger Schadenspunktgruppen wiedergeben, dass in den unteren Schadenspunktgruppen³² pro Jahr als einmalige spezifische Bedarfe ca. 60.000 € und in den oberen Schadenspunktgruppen³³ pro Jahr als einmalig spezifische Bedarfe ca. 230.000 € nicht unmöglich sind.
- A. III.7. Aber mit Sicherheit ist es ein offensichtlicher Kürzungsfaktor, dass der Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD keine Erwägungen darüber enthält, sein favorisiertes Sockelbetragsmodell zum Leistungssystem der spezifischen Bedarfe damit zu ergänzen, die unbestrittenermaßen auf jeden Leistungsberechtigten nach diesem Sockelbetragsmodell weniger anfallenden Auszahlungsbeträge durch eine Kapitalisierbarkeit der Auszahlungsbeträge auf 10 Jahre aufzufangen.
- A. III.8. Eine wahrscheinlich selbst nur für fachkundige Insider auffällige und daher versteckte Kürzung des Leistungssystems zur Deckung spezifischer Bedarfe enthält der Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD dann, wenn aus dem pro Jahr nach oben gedeckelten Topf der 30 Millionen € neben der pauschalierten Auszahlung der spezifischen Bedarfe nach dem Sockelmodell an die Conterganopfer auch die dafür angefallenen und noch anfallenden

²⁸ Heidelberger Expertise 2016, S. 63 ff

²⁹ Heidelberger Expertise 2016, S. 64 ff

³⁰ Heidelberger Expertise 2016, S. 63 ff

³¹ Heidelberger Expertise 2016, S. 64 ff

³² etwa 30 - 40 Schadenspunkte

³³ etwa 80 - 90 Schadenspunkte

Verwaltungskosten wie zum Beispiel Mehrkosten infolge von Revisionsverfahren sowie die multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren und eine Stärkung der Beratungstätigkeit der Conterganstiftung finanziert werden soll³⁴.

A. III.9. Diese völlig wirklichkeitsfremde, sich auftürmende Zuordnung von für die Conterganopfer äußerst wichtigen Evaluationsthemen unter ein und dem selben begrenzten Zahlungsposten mag zuweilen eine Erinnerung an die stümperhafte Ausgestaltung³⁵ der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 16.7.2013 nahe legen, doch wollen wir guten Mutes und froher Hoffnung sein, dass dem nicht so ist.

A. IV. Alternativer Vorschlag zu der Pauschalierung des Leistungssystems zur Deckung der spezifischen Bedarfe durch die Bundesregierung

A. IV.1. Vorstellung eines eigenen Vorschlags zur Pauschalierung des Leistungssystems zur Deckung der spezifischen Bedarfe.

a. **Das System zur Deckung spezifischer Bedarfe muss auf folgende Weise pauschaliert werden:**

³⁴ Siehe A. I Nr. 1, Seite 9 und B. Zu Art. 1 Nr. 1, Seite 12 B. Zu Art. 1 Nr. 7, Seite 14.

³⁵ Wir erinnern uns an dieser Stelle erneut daran, mit welcher fachjuristischen Eloquenz die Richtlinien des Bundesfamilienministeriums für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 16.7.2013 uns alle zu erhellen vermögen, zeigen die hervorragend zum Schmunzeln anregenden Ausführungen der sojura Expertise 2016 zur Umsetzung des Nachrangs der Leistungen der Conterganstiftung durch diese Richtlinien auf den Seiten 60 - 70. Den Höhepunkt bildet dabei eine Passage auf Seite 70: „**Wird dieses Verfahren als einzige Lösungsmöglichkeit identifiziert, um den Nachrang der Leistungen der Conterganstiftung regelkonform sicherzustellen, darf konstatiert werden, dass das gewählte Verfahren zur Durchsetzung des Nachrangs der Leistungen der Conterganstiftung mit den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs nicht nur in keiner Weise koordiniert ist, sondern mit diesen sowie den Zielsetzungen des Gesetzgebers des Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes auch in Widerspruch steht und zu erheblichen Friktionen führt. Soll der Nachrang der Leistungen der Conterganstiftung gegenüber den Sozialleistungsträgern verwirklicht werden, zwingt die rechtliche Ausgestaltung von Conterganstiftungsgesetz und Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen zu Hilfskonstruktionen, die sowohl in Konflikt geraten mit den Intentionen des Gesetzes bei der Unterstützung der Contergangeschädigten als auch zu einem dysfunktional hohen Verwaltungsaufwand führen. Die Schwierigkeiten wären in dieser Weise nicht entstanden, wenn die Conterganstiftung als nachrangiger Sozialleistungsträger die Möglichkeit erhielte, Kostenerstattung nach § § 102 SF. SGB X geltend zu machen.**“

aa. Pauschale Auszahlung von 20.000 € als Sockelbetrag

Jeder Leistungsberechtigte (auch die ohne Zuerkennung von Conterganrentenleistungen) bekommt jährlich 20.000 € pauschal ausgezahlt.

ab. Anhebung des Gesamtbudgets von 30 Millionen auf 54 Millionen €

Hierfür muss das bisherige Gesamtbudget von 30 Millionen € nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG i.V.m. § 11 Nr. 2 ContStifG auf 54 Millionen € angehoben werden.

ac. Wahlweise Kapitalisierbarkeit der 20.000 bis zu 5 - 10 Jahre

Wahlweise ist die jährliche Pauschale von 20.000 € ohne Kapitalisierungsbedingungen bis zum Alter von 85 Jahren bis zu 5 - 10 Jahre kapitalisierbar.

ad. Dynamisierung der 20.000 € durch Wertsicherungsklausel

Die pauschalen Auszahlungsbeträge von 20.000 € ist wie die Conterganrente durch eine Wertsicherungsklausel zu dynamisieren.

ae. Erklärung für den nicht umgesetzten Handlungsempfehlungen Mobilität, Umbaumaßnahmen und Hilfsmittel

Die bisher nicht umgesetzten Handlungsempfehlungen (Mobilität, Umbaumaßnahmen und Hilfsmittel) gelten mit der Verwirklichung der obigen Punkte als umgesetzt.

A. IV.2. Die 12 Vorteile der hier vorgestellte Problemlösung

Das oben aufgeführte Lösungsmodell zur Regelung des Leistungssystems zur Deckung der spezifischen Bedarfe vermag die wichtigsten Problemfelder zu lösen und entspricht zudem der

Zielsetzung des Gesetzentwurfs 2013, dieses Leistungssystem „im Interesse der Betroffenen“ als „ein unbürokratisches und praktikables Verfahren“³⁶ zu gestalten und gewährt durch Berücksichtigung der individuellen Lebensbewältigungsstrategien der Leistungsberechtigten „individuelle Unterstützung im konkreten Einzelfall“³⁷.

1. **Durch eine Pauschalierung wird das Leistungssystem der spezifischen Bedarfe entbürokratisiert und wie bei der Conterganrente für die Leistungsberechtigten praktikabler. Darüber hinaus können die Leistungsberechtigten mit einer pauschal ausgezahlten Summe ohne ein umständliches und schikanierendes Antragsverfahren sofort selber entscheiden, welche Bedarfe von ihnen gedeckt werden können.**
2. **Das Lösungsmodell orientiert sich - wie das bisherige System der spezifischen Bedarfe - an keinem Schadenspunktesystem und gewährt „individuelle Unterstützung im konkreten Einzelfall“³⁸, weil nach diesem Lösungsmodell jeder einzelne Leistungsberechtigte mit einer Pauschalierung weiterhin zusätzlich zur Conterganrente Leistungen erhält, mit denen er den fortlaufenden und degenerativen Funktionsverlust durch die Umsetzung selbst gestalteter, individueller und spezieller Maßnahmen zur Umsetzung der notwendigen Lebensbewältigungsstrategien abfedern oder auffangen kann.**
3. **Das Lösungsmodell stellt sicher, dass jeder Leistungsberechtigte wie vorher unter den §§ 13ff Hackler-Richtlinien 2013 unabhängig von einem Schadenspunktesystem ohne Kürzungen denselben individuellen Auszahlungsbetrag von jährlich 20.000 € erhält, um seine individuell notwendigen Lebensbewältigungsstrategien weiterhin verwirklichen zu können.**
4. **Durch das Lösungsmodell wird es gehörlosen Leistungsberechtigten wegen des Ihnen weiterhin zur Verfügung stehenden Auszahlungsbetrages von 20.000 € zumindestens teilweise ermöglicht, Gebärdensprachdolmetscher zu engagieren, um als individuell notwendige Lebensbewältigungsstrategie mit ihrer hörenden**

³⁶ Gesetzentwurf 2013, S. 7 d

³⁷ Gesetzentwurf 2013, Seite 4, A. I.1.2. Spalte unten rechts

³⁸ Gesetzentwurf 2013, Seite 4, A. I.1.2. Spalte unten rechts

Umwelt kommunizieren und diese Umwelt trotz der häufig bei gehörlosen Leistungsberechtigten fehlenden Schriftsprachkompetenz verstehen zu können.

5. Entsprechend berücksichtigt das Lösungsmodell auch Leistungsberechtigte, denen keine Conterganrente nach Teil III der Hackler-Richtlinien 2013 zuerkannt worden ist, in dem es die rechtswidrige und systemwidrige - weil das System der spezifischen Bedarfe bisher an keinem Schadenspunktesystem geknüpft ist - Einschränkung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG i.V.m. § 11 Nr. 2 ContStifG durch die Regelung in § 13 Abs. 1 Hackler-Richtlinien 2013 aufhebt. Das Lösungsmodell beseitigt damit auch eine bestehende Rechtsunsicherheit.
6. Nicht zuletzt berücksichtigt das Lösungsmodell zu dem, dass auch Leistungsberechtigte ohne Zuerkennung von Conterganrentenleistungen zum Auffangen bzw. Abfedern des degenerativen Verfalls ihrer Funktionsfähigkeiten³⁹ individuelle Lebensbewältigungsstrategien entwickeln müssen und hierzu Leistungen zur Deckung ihrer spezifischen Bedarfe nach dem obigen Lösungsmodell benötigen.
7. Ferner fängt dieses Lösungsmodell das Dilemma vieler Leistungsberechtigten auf, die aufgrund einer niedrigen Anzahl von Schadenspunkten kaum über eine nennenswerte Conterganrente verfügen und aus diesem Grunde zur Umsetzung ihrer individuellen Lebensbewältigungsstrategien notwendigerweise insbesondere auf das Leistungssystem zur Deckung ihrer spezifischen Bedarfe angewiesen sind.
8. Zur Umsetzung des Lösungsmodells muss das bisherige Gesamtbudget von 30 Millionen € nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG i.V.m. § 11 Nr. 2 ContStifG nur einmalig auf 54 Millionen € angehoben werden.
9. Eine Kapitalisierbarkeit der jährlichen Pauschale von 20.000 € auf bis zu 5 - 10 Jahre auf Wunsch des Leistungsberechtigten bei diesem Lösungsmodell hat 4 entscheidende Vorteile:
 - a. Leistungsberechtigte mit einem hohen Bedarfsaufkommen können möglichst zeitnah einen Großteil ihrer spezifischen Bedarfe auf einmal decken.

³⁹ Siehe die Fallbeispiele zu den Schadenspunktgruppen, Heidelberger Studie 2012, S. 207

- b. **Kostenintensivere Bedarfsdeckungsmaßnahmen wie die Beschaffung von individuell ausgestatteten bzw. umgebauten PKWs (Mobilität)⁴⁰, Umbauten von Möbeln sowie innerhalb und außerhalb der Wohnung (Umbaumaßnahmen)⁴¹ und Hilfsmaßnahmen (Hilfsmittel)⁴² medizinischer und nichtmedizinischer⁴³ Art können von den Leistungsberechtigten ohne Zeitaufschub beschafft werden.**
 - c. **Die Conterganrente bleibt den Leistungsberechtigten solange wie möglich ohne notwendige Kapitalisierung derselben zur Deckung der spezifischen Bedarfe vollständig zur Finanzierung höherer Lebenshaltungskosten⁴⁴ für die Zukunft erhalten.**
 - d. **Es müssen keine zyklischen Anhebungen des Gesamtbudgets nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG i.V.m. § 11 Nr. 2 ContStifG erfolgen, wenn aufgrund der weiterhin zu erwartenden, gehäuft auftretenden Veränderungen des degenerativen Verfalls der Funktionsfähigkeiten der Leistungs-berechtigten andere oder modernisierte Bedarfsdeckungsmaßnahmen erforderlich werden, weil bis zum Alter des Leistungsberechtigten von 85 Jahren der pauschale Auszahlungsbetrag von 20.000 € für 5 - 10 Jahre zyklisch kapitalisiert werden kann.**
10. **Das Lösungsmodell ist für die Leistungsberechtigten zukunftssicher, weil der pauschale Auszahlungsbetrag von 20.000 € wie hoffentlich bald auch die Conterganrente durch eine Wertsicherungsklausel dynamisiert wird.**

⁴⁰ Heidelberger Studie 2012, S. 242

⁴¹ Heidelberger Studie 2012, S. 241

⁴² Heidelberger Studie 2012, S. 241

⁴³ „Die Verfasser des Gutachtens schlagen folgende Definition ‘spezifischer Bedarfe’ vor: ‘Spezifische Bedarfe werden im Sinne aller Formen der Unterstützung definiert, auf die das Individuum angewiesen ist, um Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe aufrechtzuerhalten bzw. wiederzugewinnen.’“ Heidelberger Expertise 2016, S. 35

⁴⁴ Handlungsempfehlung 6.1 Conterganrente: „Die Conterganrente sollte deutlich erhöht werden. Dadurch wird ein wirksamer Ausgleich für Einkommensverluste geschaffen. Zudem ist sie essenziell für die Finanzierung höherer Lebenshaltungskosten infolge zunehmender gesundheitlicher und funktioneller Einschränkungen. Die Conterganrente bildet ein zentrales Instrument zur finanziellen Sicherung. Mehr als 50 Prozent der in der Untersuchung Befragten haben angegeben, dass sie ohne Conterganrente die finanzielle Unabhängigkeit nicht aufrechterhalten könnten, zusammen mit der Conterganrente können dies nach eigenen Angaben 35 Prozent nicht.“, Heidelberger Studie 2012, S. 240

11. **Nominal betrachtet stellt das hier vorgestellte Lösungsmodell einer pauschalen und von einem Schadenspunktesystem unabhängigen Auszahlung von 20.000 € zusammen mit dem an dem Schadenspunktesystem der Richtlinien orientierten Leistungssystem der Conterganrente einen für alle Leistungsberechtigten geltenden Sockelbetrag von 20.000 € dar, der als Sockelbetrag die zunehmenden Funktionseinschränkungen repräsentiert und auffängt, während das an dem Schadenspunktesystem sich orientierende Leistungssystem der Conterganrente den gerechten Ausgleich für die Leistungsberechtigten untereinander hinsichtlich der bereits festgestellten Schäden darstellt.**

12. **Von seiten des Betroffenenvertreters im Stiftungsrat der Conterganstiftung, Andreas Meyer, und der bundesweit tätigen Organisation BCG - Bund Contergangeschädigter und Grünenthalopfer e.V. würden mit der Verwirklichung des obigen Lösungsmodells zu dem System zur Deckung der spezifischen Bedarfe die bislang nicht oder nur teilweise umgesetzten Handlungsempfehlungen Mobilität⁴⁵, Umbaumaßnahmen⁴⁶ und Hilfsmittel⁴⁷ als umgesetzt gelten. Nach dem bisherigen Kenntnisstand des Verfassers würden sich auch andere Verbandsorganisation und Betroffenenvertreter dieser Auffassung anschließen.**

Andreas Meyer

Quellenverzeichnis

Vergleich zwischen der Firma Chemie Grünenthal GmbH und Herrn Dr. Dr. Rupert Schreiber vom 10.4.1970; Vergleich 1970, S. xxx.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes, 24. März 2009, Abkürzung und Zitierweise: Gesetzentwurf 2009, S. xxx.

⁴⁵ Heidelberger Expertise 2016, S. 63 ff

⁴⁶ Heidelberger Expertise 2016, S. 64 ff

⁴⁷ Heidelberger Expertise 2016, S. 67 ff

Contergan - Wiederholt durchzuführende Befragung zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen - Endbericht an die Conterganstiftung für behinderte Menschen, Institut für Gerontologie der Ruprecht Karls Universität Heidelberg, 21. Dezember 2012; Abkürzung und Zitierweise: Heidelberger Studie 2012, S. xxx

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP - Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes, 12.3.2013; Abkürzung und Zitierweise: Gesetzentwurf 2013, S. xxx.

Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 16.7.2013; die von den Conterganopfern nicht nur wegen ihren wohl tuenden Wirkungen so genannten „Hackler-Richtlinien“ nach deren Unterzeichner Dieter Hackler vom BMFSFJ; Abkürzung und Zitierweise: Hackler-Richtlinien 2013, S. xxx.

Contergan - Wiederholt durchzuführende Befragung zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen - Endbericht der kostenneutralen Verlängerung an die Conterganstiftung für behinderte Menschen, Institut für Gerontologie der Ruprecht Karls Universität Heidelberg, 31. Juli 2013; Abkürzung und Zitierweise: Verlängerung Heidelberger Studie 2013, S. xxx.

Boxspringbett-Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 3.11.2015, Verwaltungsgericht Köln, 7 K 1382/14, auf: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/7_K_1382_14_Urt...; Abkürzung und Zitierweise: Boxspringbett-Entscheidung 2015, Rdz. xxx.

Rechtsgutachten über das Verfahren der Gewährung von Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz, sojura Kanzlei für soziale Sicherheit - Schindler und Kapp Rechtsanwälte PartGmbH, 20.1.2016; Abkürzung und Zitierweise: sojura Expertise 2016, S. xxx.

Expertise über die Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz - Bericht an die Conterganstiftung für behinderte Menschen, Institut für Gerontologie der Ruprecht Karls Universität Heidelberg, 12.2.2016; Abkürzung und Zitierweise: Heidelberger Expertise 2016, S. xxx.

Rechtsgutachten zur Frage der Unabhängigkeit einer Öffentlich-rechtlichen Stiftung, insbesondere der Conterganstiftung für behinderte Menschen gemäß § 1 ContStifG, Universitätsprofessor Dr. Martin Schulte; Abkürzung und Zitierweise: Schulte-Gutachten 2016, S. xxx.

Erster Bericht der Bundesregierung gemäß § 25 Conterganstiftungsgesetz über die Auswirkungen des 3. Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, veröffentlicht 8.6.2016; Abkürzung und Zitierweise: Evaluationsbericht 2016, S. xxx.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes, 21.11.2016; Abkürzung und Zitierweise: Gesetzentwurf 2016, S. xxx.